Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

08.04.1986 - Drucksache 11/609

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/609
08. 04. 86

Mitteilung des Senats vom 7. April 1986

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen betreffend das Planfeststellungsverfahren zur Verbesserung der Sicherheit des Verkehrsflughafens Bremen

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen betreffend das Planfeststellungsverfahren zur Verbesserung der Sicherheit des Verkehrsflughafens Bremen mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 1. November 1985 zugestimmt.

Der Senat bittet um dringliche Behandlung des Gesetzentwurfes im Hinblick darauf, daß das Planfeststellungsverfahren für die Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Westbereich des Verkehrsflughafens Bremen möglichst umgehend eingeleitet werden soll.

Anlage

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen betreffend das Planfeststellungsverfahren zur Verbesserung der Sicherheit des Verkehrsflughafens Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 13. März 1986 für das Land Niedersachsen und am 7. März 1986 für die Freie Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen betreffend das Planfeststellungsverfahren zur Verbesserung der Sicherheit des Verkehrsflughafens Bremen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, wird im Bremischen Gesetzblatt bekanntgemacht.

Staatsvertrag

zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen betreffend das Planfeststellungsverfahren zur Verbesserung der Sicherheit des Verkehrsflughafens Bremen.

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr, und die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr, schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

1. Der Staatsvertrag gilt für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, aufgrund dessen folgende Maßnahmen durchgeführt werden sollen:

   a) Herstellung der Sicherheitsflächen im Westen der Start- und Landebahn;

   b) Wiederherstellung der vollen Nutzbarkeit der Start- und Landebahn;

   c) Errichtung der erforderlichen funktechnischen und optischen Landehilfen;

   d) Verlegung der Ochtum etwa zwischen Flußkilometer 10,4 und 15,6 sowie wasserwirtschaftliche Folge- und Ergänzungsmaßnahmen;

   e) Verlegung der Kladdinger Straße etwa zwischen dem Gehöft Heumann und dem Grollander See in der von der Gemeinde Stuhr und Bremen geplanten Trasse;

   f) Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.

2. Träger des Vorhabens ist die Flughafen Bremen GmbH.

Artikel 2

1. Die Vertragsschließenden gehen davon aus, daß für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahmen nur das Planfeststellungsverfahren nach den §§ 8 ff LuftVG durchzuführen ist.

2. Die Freie Hansestadt Bremen überträgt hiermit ihre Befugnis zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Lande Bremen auf das Land Niedersachsen. Das Land Niedersachsen teilt der Freien Hansestadt Bremen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die von seiner Landesregierung gemäß § 10 Abs. 1, 2, 4 und 5 LuftVG bestimmten Behörden mit.

3. Das Land Niedersachsen wird das Planfeststellungsverfahren im Benehmen mit dem Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen durchführen. Dieser hat das Recht, jederzeit Akteneinsicht zu verlangen. Das Anhörungsverfahren ist unter Beachtung der Belange der bremischen Bürger durchzuführen. Erörterungstermine sind ortsnah anzusetzen.

Artikel 3

Das Verfahren wird nach niedersächsischem Recht durchgeführt. Im übrigen ist, soweit das Vorhaben auf bremischem Gebiet auszuführen ist, das jeweilige bremische Recht anzuwenden. Soweit die Geltendmachung von Rechten nach § 44 des Bremischen Naturschutzgesetzes (Klagerecht von Verbänden) davon abhängig ist, daß eine bremische Behörde entschieden hat, tritt an deren Stelle die das Planfeststellungsverfahren durchführende niedersächsische Behörde.

Artikel 4

1. Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

2. Der Staatsvertrag endet, wenn der Planfeststellungsbeschluß unanfechtbar geworden ist. Jedem Vertragsschließenden steht ein Kündigungsrecht zu, falls das in Artikel 1 umschriebene Vorhaben nicht innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages beantragt wird oder falls das beantragte Planfeststellungsverfahren nicht innerhalb eines halben Jahres nach Antragstellung mit dem Anhörungsverfahren eingeleitet wird.

3. Die im Planfeststellungsverfahren anfallenden Gebühren stehen der niedersächsischen Planfeststellungsbehörde zu.

Hannover, den 13. März 1986

Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Breuel

Bremen, den 7. März 1986

Der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Brinkmann

Begründung

A. **Gesetzbegründung:**

Es handelt sich um das Zustimmungsgesetz zu dem am 13. März 1986 und 7. März 1986 von den Bevollmächtigten der Länder unterzeichneten Staatsvertrag.

B. **Begründung zum Staatsvertrag**

I. Allgemeines

1. **Zuständigkeitsregelung**

Die von der Flughafen Bremen GmbH beantragten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Verkehrsflughafens Bremen bedürfen einer Änderung der Flughafengenehmigung in einem Genehmigungsänderungsverfahren nach § 6 Luftverkehrsgesetz und einer Planfeststellung in einem Planfeststellungsverfahren nach § 8 Luftverkehrsgesetz. Während für das Genehmigungsänderungsverfahren eine eindeutige Zuständigkeitsregelung in § 39 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftZVO) getroffen ist, nach der der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr als oberste Luftfahrtbehörde des Landes Bremen in seiner Eigenschaft als Genehmigungsbehörde zuständig ist — die Genehmigungsänderung aber der Zustimmung des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr als oberste Luftfahrtbehörde des Landes Niedersachsen bedarf —, besteht für die Planfeststellungsverfahren, die im niedersächsischen Bereich einerseits und im bremischen Gebiet andererseits durchzuführen sind, keine bundesrechtliche Zuständigkeitsregelung nach dem Luftverkehrsgesetz oder der LuftVZO. Daher sind jeweils nur für ihren Bereich die niedersächsische Planfeststellungsbehörde, die Bezirksregierung Hannover, und die bremische Planfeststellungsbehörde, der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr, zuständig. Die Folge wäre, daß für **ein** Vorhaben getrennte Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden müßten. Im Interesse der Bevölkerung und der Verwirklichung des Vorhabens ist es geboten, für beide Bereiche **eine einheitliche Entscheidung** herbeizuführen. Dies läßt sich nur erreichen, wenn für das Planfeststellungsverfahren zur Verbesserung der Sicherheit des Verkehrsflughafens Bremen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen eine **besondere Zuständigkeitsregelung** vereinbart wird, die die Durchführung des Verfahrens durch **eine** Behörde ermöglicht.

2. **Notwendigkeit eines Staatsvertrages**

Die unter Ziffer 1 erwähnte besondere Zuständigkeitsregelung muß als „Staatsvertrag" zwischen den Ländern Niedersachsen und Freie Hansestadt Bremen vereinbart werden, da nicht nur intern zwischen den Behörden zweier Länder eine Zuständigkeitsregelung vereinbart werden soll, sondern auch Rechte der betroffenen bremischen Bürger unmittelbar berührt werden. Da die Bezirksregierung Hannover das oben erwähnte Planfeststellungsverfahren mit rechtsverbindlicher Wirkung auch für den bremischen Bereich durchführen soll, sind Entscheidungen **gegenüber den bremischen Bürgern unmittelbar verbindlich.** Das bedeutet, daß gegenüber den betroffenen bremischen Anwohnern an Stelle der gesetzlich vorgeschriebenen bremischen Behörde nunmehr eine niedersächsische Dienststelle einen Verwaltungsakt mit unmittelbar verbindlicher Wirkung erläßt. In die Rechtsposition der durch diesen Verwaltungsakt, den Planfeststellungsbeschluß, unmittelbar betroffenen Bürger wird also ohne deren Zustimmung eingegriffen. Deshalb reicht eine Verwaltungsvereinbarung nicht aus, vielmehr bedarf es eines **Staatsvertrages,** dem der Niedersächsische Landtag und die Bremische Bürgerschaft zustimmen müssen.

3. **Durchführung eines Vorhabens**

Bei den in Artikel 1 des Staatsvertrages genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf dem Verkehrsflughafen Bremen handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 75 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz und des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen, insbesondere dessen § 4, in Verbindung mit § 75 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz.

Entscheidend wird das Verfahren von der **Flughafenplanung** bestimmt, die das Verfahren auslöst und die in Artikel 1 genannten Maßnahmen erforderlich macht. Die Wiederherstellung der vollen Nutzbarkeit der Start- und Lande-

bahn, die Herstellung der Sicherheitsflächen im Westen der Start- und Landebahn und die Errichtung der funktechnischen und optischen Landehilfen, also die Maßnahmen, die unmittelbar der Verbesserung der Sicherheit des Verkehrsflughafens Bremen dienen, sind nur möglich, wenn vorher die Ochtum und die Kladdinger Straße verlegt werden. Diese Verlegungsmaßnahmen sind Folgemaßnahmen eines einzigen Vorhabens.

Außer den unmittelbaren Flughafenmaßnahmen waren folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

— die wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte;

— die raumordnerischen Gesichtspunkte (z. B. Flächennutzungspläne der Gemeinden Stuhr und Bremen);

— die landschaftspflegerischen Gesichtspunkte (z. B. Stellungnahmen der Naturschutzbehörden, Landschaftsplan Nr. 3, Huchting/Grolland);

— Gesichtspunkte der Landwirtschaft;

— die Gesichtspunkte des Wassersports;

— die Tatsache, daß Brückenbauwerke im Zuge der B 75, der Straßenbahnlinie 6 und der Eisenbahnlinie Oldenburg—Bremen bereits vorhanden sind;

— die Hafenplanung im Bereich des Neustädter Hafens, wobei die flughafenbedingte Verlegung der Ochtum in diesem Bereich den Vorteil mit sich bringt, daß eine Reihe von Brückenbauwerken, die für den Anschluß der Hafenbahn in weiterer Zukunft erforderlich geworden wären, entfallen kann. Die damit verbundene Einsparung ist eine Folge der aus Gründen der Flughafensicherheit notwendigen Verlegung der Ochtum.

Der Staatsvertrag zwischen Niedersachsen und Bremen geht von einem Vorhaben im Sinne des § 75 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz und des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Niedersachsen in Verbindung mit § 75 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz aus.

II. Einzelvorschriften

Artikel 1: Anwendungsbereich

Die Vorschrift führt die zur Verbesserung der Sicherheit des Verkehrsflughafens Bremen durchzuführenden Maßnahmen im einzelnen auf.

Artikel 2: Verfahrenskonzentration, Aufgabenübertragung

In Absatz 1 gehen die Vertragsschließenden unter Berücksichtigung der Ziffer I, 3 davon aus, daß es sich bei den Maßnahmen in ihrer Gesamtheit um **ein Vorhaben** handelt, für das unter Einbeziehung aller anderen behördlichen Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen **ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 8 ff Luftverkehrsgesetz** durchzuführen ist.

Da sich die Zuständigkeit lediglich für den bremischen Bereich ändert, muß der Staatsvertrag auch nur für das bremische Gebiet eine entsprechende Regelung treffen. In Absatz 2 ist daher festgelegt, daß Bremen seine Befugnis zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Lande Bremen auf das Land Niedersachsen überträgt. Als zuständige Planfeststellungsbehörde wird entsprechend den Wünschen des Landes Niedersachsen die Bezirksregierung Hannover bestimmt werden.

Absatz 3 regelt das Verfahren, soweit es den bremischen Bereich betrifft.

Artikel 3: Anwendendes Recht

Artikel 3 legt fest, daß das Verfahren nach niedersächsischem Recht durchgeführt wird. Demgegenüber wird im bremischen Bereich materiell das jeweilige bremische Recht angewandt.

Artikel 4: Inkrafttreten; Geltungsdauer; Gebühren

Artikel 4 regelt Einzelheiten des Inkrafttretens, der Beendigung des Staatsvertrages und der Gebühren. Die nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 anfallenden Gebühren stehen derjenigen Dienststelle zu, die das Verfahren durchführt, d. i. die Bezirksregierung Hannover.

Druck: Anker-Druck Bremen